

Inhaltsverzeichnis:

1. Recht
 - Lkw-Maut auch auf Bundesstraßen
 - Haftungsfalle GmbH-Geschäftsführer
2. Technik
 - Treppenkonstruktionen
 - Mechanische Anforderungen an kraftbetätigte Tore neu genormt
3. Schulungsangebot
 - „Elektrofachkraft für festgestellte Tätigkeiten im Metallhandwerk“

1. Recht

- Lkw –Maut auch auf Bundesstraßen

Ab dem 1. Juli wird die Lkw-Maut auch auf allen Bundesstraßen in Deutschland fällig. Aktuell gilt sie auf rund 12.800 Autobahnkilometern und rund 2.300 Kilometern autobahnähnlichen Bundesstraßen. Zum Juli kommen dann zusätzlich 40.000 Kilometer auf Bundesstraßen dazu. Auch viele Handwerksbetriebe, die nur regional tätig sind, werden dann zur Kasse gebeten, wenn sie entsprechende Fahrzeuge im Einsatz haben. Nutzfahrzeuge ab 7,5 Tonnen und solche, die mit ihren Transportanhängern auf 7,5 Tonnen oder mehr kommen, sind mautpflichtig - sowohl im beladenen wie auch im unbeladenen Zustand. Solche schweren Lkw oder Lkw mit Anhänger haben vor allem das Bauhauptgewerbe, Gerüstbauer, Zulieferer oder Großwäschereien im Fuhrpark.

Wer bereits bei Toll Collect, dem vom Bundesamt für Güterverkehr beauftragten Betreiber des Mautsystems, registriert ist und dessen Fahrzeug mit einer On-Board-Unit, kurz OBU, zur automatischen Mautmeldung ausgerüstet ist, der muss nichts weiter beachten - einmal abgesehen von den Mehrkosten durch mehr mautpflichtige Nutzungskilometer. Handwerksunternehmen mit schweren Nutzfahrzeugen, die bisher nur gelegentlich Autobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen nutzen, melden die Maut online bei Toll Collect. Seit Februar steht ihnen auch eine App zur Verfügung, mit der man die mautpflichtigen Strecken von unterwegs per Smartphone oder Tablet eingeben kann. Für sie stellt sich jetzt die Frage, ob sie ihr Fahrzeug mit einer On-Board-Unit ausstatten.

„Die betroffenen Betriebe sollten mit der Ausdehnung des mautpflichtigen Streckennetzes prüfen, ob der Einbau einer On-Board-Unit zur automatischen Mauterfassung Sinn macht“, sagt Verkehrsexperte Dr. Carsten Benke vom Zentralverband des Deutschen Handwerks. Das Gerät selbst ist kostenlos und wird von Toll Collect gestellt, den Einbau in einer zertifizierten Werkstatt zahlt der Besitzer des Fahrzeugs (etwa 250 bis 450 Euro, je nach Alter des Fahrzeugs). Wer sich für eine OBU entscheidet, der sollte sich jetzt möglichst bald um einen Termin für einen Einbau kümmern, da man jetzt, so kurz vor der Mautausdehnung, mit Engpässen in den Werkstätten rechnet. 600 Kontrollsäulen werden aufgestellt

An den Anblick der Kontrollbrücken über Autobahnen hat man sich gewöhnt. Ein neues Bild im Straßenverkehr werden die knapp vier Meter hohen, blauen Kontrollsäulen sein, die die Mautpflicht auf Bundesstraßen überwachen werden - zusätzlich zu den mobilen Kontrollen durch Beamte des Bundesamtes für Güterverkehr. Rund 600 solcher Kontrollsäulen wird es an Bundesstraßen geben. An einigen schon mautpflichtigen Bundesstraßen kontrollieren die ersten Säulen bereits. An die Kontrollzentrale werden laut Toll Collect „nur Daten von Fahrzeugen weitergeleitet, bei denen der Verdacht besteht, dass die Maut nicht oder nicht richtig bezahlt wurde“.

Bislang werden durch die Lkw-Maut im Jahr etwas weniger als viereinhalb Milliarden Euro eingenommen. Von der Mautpflicht auf allen Bundesstraßen verspricht sich das Bundesverkehrsministerium zusätzliche Einnahmen von bis zu zwei Milliarden Euro jährlich. Diese



sollen in die Verkehrsinfrastruktur zurückfließen. Insgesamt sind in Deutschland rund drei Millionen Lkw zugelassen, davon sind die meisten (2,3 Millionen) allerdings Kleintransporter bis 3,5 Tonnen.
Quelle: Deutsches Handwerksblatt 05/18

BIN ICH BETROFFEN?

Zuerst muss geprüft werden, ob mautpflichtige Straßen im beruflichen Alltag genutzt werden.

Achtung: Ab 1. Juli sind auch alle Bundesstraßen mautpflichtig.

Zweitens muss im Unternehmen überprüft werden, ob die Betriebsfahrzeuge sowie gegebenenfalls entsprechende Anhängerkombinationen die Gewichtsklasse ab 7,5 Tonnen überschreiten.

Zuletzt stellt sich die Frage, ob die Fahrzeuge mautpflichtig sind. Unter die Mautpflicht fallen Fahrzeuge, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder für diesen eingesetzt werden - also typische Handwerksfahrzeuge, die Materialien oder eigene Produkte transportieren. *Quelle: ZDH*

- Haftungsfalle GmbH-Geschäftsführer

Ein Fehler, den geschäftsführende GmbH-Gesellschafter oft machen: Sie denken, dass sie nicht sozialversicherungspflichtig sind. Während bei Fremdgeschäftsführern diese Pflicht offensichtlich ist, muss man bei denen, die zugleich Gesellschafter sind, genauer hinsehen. Entscheidend ist die Frage: Hat der Geschäftsführer das Sagen in der Gesellschafterversammlung oder kann er überstimmt werden? Danach richtet sich, ob er Angestellter und damit versicherungspflichtig ist. Wer – irrtümlich oder nicht - die Anmeldung zur Sozialversicherung versäumt, riskiert im Fall einer Betriebsprüfung viel Geld. Denn die Rentenversicherung fordert für vier Jahre und das laufende Kalenderjahr die Sozialversicherungsbeiträge nach, Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile!

Das Bundessozialgericht (BSG) hat jetzt in zwei aktuellen Urteilen seine strenge Rechtsprechung bestätigt. Minderheiten-Gesellschafter stuft es darin grundsätzlich als Arbeitnehmer ein.

Das bedeutet konkret: Der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH ist nur dann selbstständig und von der Sozialversicherung befreit, wenn er durch seinen Einfluss auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke des Unternehmens alleine bestimmen kann. Das ist dann der Fall, wenn er mehr als 50 Prozent der Anteile am Stammkapital hält, also Mehrheitsgesellschafter ist. Hat er nur die Hälfte oder weniger Anteile, muss er durch ausdrückliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag über eine umfassende Sperrminorität verfügen, die es ihm ermöglicht, Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Die Fälle. Im ersten Fall verfügte der Geschäftsführer lediglich über 45,6 Prozent am Stammkapital und eine „Stimmbindungsabrede“ mit seinem Bruder als weiterem Gesellschafter. Im zweiten Fall hielt der klagende Geschäftsführer lediglich zwölf Prozent vom Stammkapital der Gesellschaft.

Die Urteile: In beiden Fällen sind die Geschäftsführer als Angestellte sozialversicherungspflichtig. Das Angebot des Bruders im ersten Fall, künftig weitere Anteile zu erwerben, änderte daran nichts. Das Bundessozialgericht betont, es komme nicht darauf an, dass ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse habe und ihm häufig Freiheiten, zum Beispiel bei den Arbeitszeiten, eingeräumt würden. Entscheidend sei vielmehr, wie weit sein - rechtlich durchsetzbarer - Einfluss auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gehe (Bundessozialgericht, Urteile vom 14. März 2018, Az. B 12 KR 13/17 R und B 12 R 5/16 R).

1. Wer ist von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) betroffen?

Es gibt zwei Gruppen: Geschäftsführer von UG, GmbH, GmbH & Co. KG mit einer Beteiligung unter 50 Prozent und Minderheitsgesellschafter einer UG, GmbH, GmbH & Co. KG, wenn sie als mitarbeitende Familienmitglieder betrachtet und bislang als sozialversicherungsfrei eingestuft wurden. Vor 2015 haben die Sozialversicherungsträger nämlich oft die sogenannten tatsächlichen Verhältnisse akzeptiert. Wenn zum Beispiel die Unternehmerfrau glaubhaft machen konnte, dass sie nicht weisungsabhängig ist und genauso viel zu entscheiden hat wie ihr Ehemann, betrachteten die Betriebsprüfer sie auch ohne Sperrminorität als Unternehmerin. Die praktischen Verhältnisse zählen für das BSG aber jetzt nicht mehr.

2. Soll ich im Zweifelsfall ein Statusfeststellungsverfahren bei der Rentenversicherung machen?

Das kommt darauf an. Vorteil: Wer sich an die Clearingstelle der Rentenversicherung wendet, bekommt Rechtssicherheit über seinen Status. Nachteil: Es drohen zum Teil hohe Beitragsnachforderungen, wenn man als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer eingestuft wird

3. Wenn ich in der Vergangenheit bei einem Statusfeststellungsverfahren als Unternehmer eingestuft wurde, kann der Betriebsprüfer diese Entscheidung ändern?

Nein, beruhigt die Deutsche Rentenversicherung: Die Entscheidungen der Clearingstelle sind rechtsverbindlich; wenn sich in der Zwischenzeit nichts an den Verhältnissen geändert hat, genießen die Betroffenen Vertrauensschutz.

4. Wie bereite ich mich auf eine Betriebsprüfung vor, wenn ich befürchten muss, dass ich als sozialversicherungspflichtiger Angestellter eingestuft werde?
Ändern Sie den Gesellschaftervertrag so schnell wie möglich und bilden Sie im Zweifelsfall schon mal Rückstellungen. Wenn Sie durch die Rückzahlung Liquiditätsprobleme bekommen, können Sie sich an Ihre Krankenkasse wenden.
5. Reicht eine Sperrminorität im Gesellschaftervertrag oder gibt es noch andere Voraussetzungen, um auf jeden Fall als Unternehmer eingestuft zu werden? Grundsätzlich gelten GmbH-Geschäftsführer mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent oder einer Sperrminorität, die im Gesellschaftervertrag eingetragen ist, als Unternehmer. Darüber hinaus gibt es noch weitere Aspekte, die bei der Einstufung eine Rolle spielen. „Gehen Sie zeitnah zu Ihrem Rechtsanwalt und/oder Steuerberater, lassen Sie ihn den Gesellschaftervertrag überprüfen und ändern Sie ihn wenn nötig beim Notar“, rät Jörg Hagedorn, Leiter der Abteilung Soziale Sicherung beim Zentralverband des Deutschen Handwerks.
6. Genießen die Betroffenen Vertrauensschutz für die Zeit vor der neuen Rechtsprechung des BSG? Das verneint die Rentenversicherung. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Minderheiten-Gesellschafter eine Sperrminorität erhalte, könne von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen werden. Die BSG-Rechtsprechung sei vom Grundsatz her immer auch für die Vergangenheit anzuwenden. Die Rentenversicherung sei gesetzlich verpflichtet, alle Betriebe alle vier Jahre zu überprüfen.

2. Technik

Treppenkonstruktion: Die Ausführung der Verankerungen der Stufen einer freitragenden Treppe gab Anlass zur Beanstandung.

Lesen Sie im Schadensfall, warum die Konstruktion unterdimensioniert und nicht fachgerecht ausgeführt war. Eine Treppe mit frei auskragenden Stufen in einem Einfamilienhaus war Gegenstand einer Auseinandersetzung. Noch in der Bauphase hatten sich einzelne Träger gelöst beziehungsweise gesenkt. Das mit dem Rohbau beauftragte Bauunternehmen, das die Träger geliefert und mit eingegossen hatte, wies jede Schuld von sich und beschuldigte stattdessen die nachfolgenden Ausbaugewerke, den Schaden verursacht zu haben. Der Bauherr hatte daraufhin den Sachverständigen für das Metallbauerhandwerk beauftragt, die Schadensursache zu ermitteln.

Achten Sie auf die Verankerung

Auszuführen war eine Treppe vom Erdgeschoss in das erste Obergeschoss mit einzelnen frei auskragenden Stufen. Geplant waren Holzstufen mit einer tragenden Konstruktion aus Baustahl. Die tragende Konstruktion, bestehend aus Befestigungsplatten mit zwei angeschweißten auskragenden Rechteckrohren, sollte über zwei Betonstähle in eine Betonwand verankert werden. Vorgegeben waren Befestigungsplatten mit den Maßen 280 x 100 x 10 Millimeter mit einem Durchmesser von 16 Millimeter, um neunzig Grad abgewinkelt und in eine Betonwand eingegossen.

Schweißen Sie fachgerecht

Beim Ortstermin fand der Sachverständige die Treppe mit provisorischen Holzaufgaben und einem provisorischen Unterbau vor. Die Antrittsstufe hatte sich gelockert. Weitere Stufen hatten sich außen gesenkt. Die sichtbaren Maße der eingegossenen Befestigungsplatten sämtlicher Stufen betragen 280 x 50 Millimeter. Die Vermutung lag nahe, dass sich an der Antrittsstufe die Verbindung zu einem Betonstahl gelöst hatte. Um die in der Betonwand verborgene Befestigung beurteilen zu können, wurde im Beisein des Bauherrn die Antrittsstufe aus der Wand gehiebt. Zum Vorschein kam eine zehn Millimeter dicke Befestigungsplatte, an die zwei Rundstähle im Durchmesser von 14 Millimeter angeschweißt gewesen waren. Aufgrund unsachgemäßer Schweißnahtvorbereitung und nicht fachgerechter Schweißnaht hatten schließlich beide Schweißnähte versagt.

Vermeiden Sie teure Fehler



Detail einer Schweißnaht. Aufgrund unsachgemäßer Schweißnahtvorbereitung und nicht fachgerechter Schweißung hatten die Schweißnähte versagt.

Der Bauherr beauftragte eine zusätzliche statische Überprüfung, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Das Ergebnis war eindeutig. Die ausgeführte Tragkonstruktion war statisch unterdimensioniert, die Maße der Befestigungsplatte zu klein, die örtliche Betondruckspannung aus dem Kragmoment zu groß, die Schweißnahtdicke der Kehlnaht zu gering. Der Bauunternehmer musste auf Befragung einräumen, die Stahlbauteile in Eigenregie hergestellt zu haben. Entsprechende bauaufsichtliche Anforderungen an die Ausführung von Stahltragwerken nach DIN EN 1090-2, an geprüfte Schweißer nach DIN EN ISO 9606-1 oder aber die Anforderungen an das eigentlich geforderte Schweißen von Betonstahl nach DIN EN ISO 17660-1 waren ihm nicht bekannt.

Es war also sicher davon auszugehen, dass alle weiteren Stufen der Treppenkonstruktion ähnlich hergestellt und damit sowohl unterdimensioniert als auch schweißtechnisch nicht fachgerecht ausgeführt waren.

Fazit: Beachten Sie die Regeln

Der Sachverständige kam in seinem Gutachten daher zu dem Schluss, dass die Treppenkonstruktion in der vorliegenden Form nicht standsicher ist und Nachbesserungen nicht möglich sind. Die vorhandene Treppenkonstruktion musste abgebaut und durch eine neu geplante und hergestellte Konstruktion ersetzt werden.

Fehlervermeidung:

Arbeiten Sie regelgerecht

Bei der Ausführung einer solchen Konstruktion sind unbedingt die bauaufsichtlichen Anforderungen an die Ausführung von Stahltragwerken nach DIN EN 1090-2, an geprüfte Schweißer nach DIN EN ISO 17660-1 zu berücksichtigen. *Quelle: M&T 03.2018*

- Mechanische Anforderungen an kraftbetätigte Tore neu genormt

Unter anderem ist folgende für den Metallbauer wichtige Norm neu erschienen:

DIN EN 12604 Tore; Mechanische Aspekte; Anforderungen und Prüfverfahren.

Diese europäische Norm legt die mechanischen Anforderungen und die Prüfverfahren für handbetätigte Tore und Schranken fest, die für den Einbau in Zugangsbereichen von Personen vorgesehen sind und deren hauptsächlich vorgesehene Nutzung es ist, einen sicheren Zugang für Waren und Fahrzeuge, begleitet oder gefahren von Personen, in industriellen, gewerblichen oder Wohnbereichen zu ermöglichen.

Die Norm gilt gleichermaßen für handbetätigte senkrecht bewegte Tore, wie Rolltore und Rollgitter, die in Geschäftsräumen des Einzelhandels hauptsächlich zum Schutz der Waren eingesetzt werden.

Dieses Dokument gilt nur für Tore, die nicht Teil der tragenden Struktur des Gebäudes sind.

Das Dokument gilt nicht für:

Schleusen- und Hafentore, Türen in Fahrzeugen,

Türen und Tore zum Einsperren von Tieren, außer wenn sie innerhalb der Grundstücksgrenzen liegen,

Tore, die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,

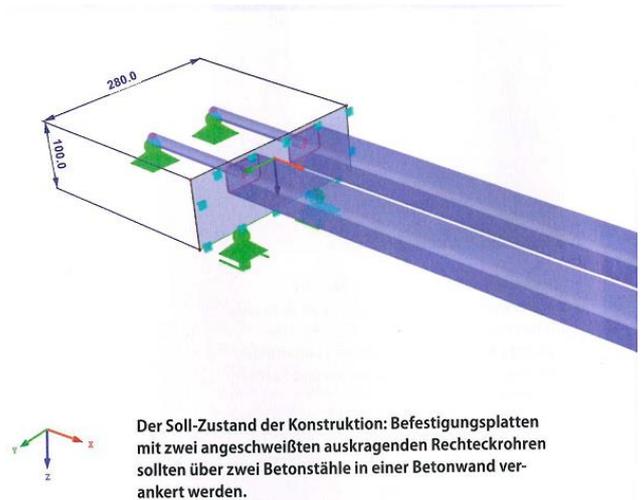
Eisenbahnschranken. *(Quelle: m&t-newsletter 1, 08.01.2018)*

Lesetipp für Metallbauer

- Bemessungshilfen neu aufgelegt

Die neue vierte Auflage der „Bemessungshilfen zu nichtrostenden Stählen im Bauwesen“ erläutert die Bemessung und Ausführung von Stahltragwerken aus nichtrostenden Stählen gemäß den aktuellen Regelungen nach DIN EN 1993-1-4 in Kombination mit dem nationalen Anhang DIN EN 1993-1-4/NA sowie der Ausführungsnorm für Stahltragwerke, der DIN EN 1090-2. Sie soll Planern, Prüfengeuren und Architekten sowie auch Metallbauern als Anleitung für ein sicheres und funktionales Stahltragwerk aus nichtrostenden Stählen dienen. Die aktuellen Regelungen werden anhand von zahlreichen Bemessungsbeispielen vertiefend dargestellt.

Der neue Sonderdruck 863 „Bemessungshilfen zu nichtrostenden Stählen im Bauwesen“ ist auf www.edelstahl-rostoffrei.de als Download unter Publikationen kostenfrei abrufbar.



3. Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Metallhandwerk – Grundmodul

Der Fachkundelehrgang zur Grundausbildung „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Metallhandwerk (EFKffT Metall)“ befähigt gemäß DGUV Vorschrift 3 und DGUV Grundsatz 303-001 (alt BGG 944) Fachkräfte insbesondere aus gewerblich-technischen Berufen des Metallhandwerks, die keine Elektrofachkräfte sind, zur fachgerechten Ausführung von festgelegten Tätigkeiten im Sinne von gleichartigen, sich wiederholenden elektrotechnischen Arbeiten an Betriebsmitteln. Für das Arbeiten an elektrischen Einrichtungen und Betriebsmitteln ist entsprechend den Verordnungen der Berufsgenossenschaften eine Qualifikation als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten erforderlich

Für Fachkräfte/Mitarbeiter aus dem Metallhandwerk wurde in Zusammenarbeit des Fachverbandes Metall Sachsen mit dem Elektrobildungs- und Technologiezentrum e.V. ein Lehrgang entwickelt, mit dem die Betriebe die Möglichkeit haben, die Qualifikation ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten, für den eingeschränkten Bereich ihres Berufsfeldes nachzuweisen.

Der Lehrgang befähigt als Grundausbildung entsprechend zur „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ an elektrischen Einrichtungen und Betriebsmitteln des Metallbauer- und Feinwerkmechanikerhandwerks, wie z.B. an Maschinen, Geräten, Anlagen und Bauteilen in der Konstruktionstechnik, der Schließ- und Sicherungstechnik sowie der Feinwerkmechanik, so dass zusammen mit einer betrieblichen Fachausbildung „die festgelegten Tätigkeiten weitgehend eigenverantwortlich“ durchgeführt werden können. In der betrieblichen Umsetzung ist es weiterhin „jedoch erforderlich, dass eine verantwortliche Elektrofachkraft die Fachverantwortung wahrnimmt“ (ebd.).

- Termin:** geplant für Okt./ Nov. 2018 **Umfang:** 80 Unterrichtsstunden – 14 Tage
- Zeit:** 08:00 - 15:30 Uhr
- Ort:** Elektrobildungs- und Technologiezentrum e. V., Scharfenberger Straße 66, 01139 Dresden
- Inhalt:**
- ▶ Herstellen von Anschlüssen elektrischer Betriebsmittel, Konfektionieren von Leitungen
 - ▶ Messtechnik: Messgerätekunde, analoge, digitale Messgeräte, Spannungssucher, Strom-, Spannung- und Leistungsmessung, Drehfeldmessung
 - ▶ DIN EN 60204-1 (VDE 0113 - 1) „Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“
 - ▶ Identifizierung von Leitungen und Kabeln anhand von Mustern hinsichtlich der Bauart und dem Verwendungszweck
 - ▶ Identifizierung von elektrischen Anschlüssen in Abzweigboxen, Steckvorrichtungen usw. Identifizierung von Aufschriften an elektrischen Betriebsmitteln
 - ▶ Demonstration der Schutzmaßnahmen beim indirekten und direkten Berühren
 - ▶ Übungen der Messungen nach VDE 0701-0702 wie Schutzleiterwiderstandsmessung, Isolationsmessung, Schutzleiter- und Berührungstrom
 - ▶ Fehlersuche
 - ▶ Erstellung eines Prüfprotokolls nach der Messung nach VDE 0701/0702
 - ▶ Prüfung der Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten
- Abschluss:** Am Ende des Lehrganges findet eine Prüfung statt. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung wird ein Zertifikat als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Metallhandwerk - Grundmodul“ ausgestellt
- Preis:** 919,00 € zzgl. MwSt. /Teilnehmer für Mitglieder des Fachverbandes Metall Sachsen
1.059,00€ zzgl. MwSt./Teilnehmer
(inkl. Lehrmaterial, Zertifikat)

Fax-Anmeldung 0351 84 129 232 bitte bis 15.06.2018

Ich nehme am Kurs „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Metallhandwerk - Grundmodul“

vom Termine nach Abstimmung in Dresden teil.

Name	Vorname	geboren am
Rechnungsempfänger		
Straße	Mitglied des Fachverbandes Metall Sachsen JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
PLZ, Ort	Ansprechpartner	
Telefon	Telefax	E-Mail
Die Teilnehmerzahl ist auf 16 begrenzt. Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Teilnahme. Sie erhalten eine Bestätigung per E-Mail.		

Datum, Unterschrift
